

Stand 4.6.2004

Ausschüsse 6 und 7

**Gemeinsame Aufträge zu den Themen Weisungsfreistellung und Ausgliederung
Ergebnisse der Intensivberatungen des Präsidiums vom 3. Juni 2004**

Nr.	Mandatspunkt / Thema	Entscheidung	Aufträge
	Weisungsfreistellung		
1	Soll die Weisung durch ein „Ingerenz- und Verantwortlichkeitsmodell“ (den obersten Organen verbleibt eine allg. Leitungs- und Aufsichtsbe- fugnis) ersetzt werden?	SPÖ, FPÖ, Grüne: Nein, ÖVP: Ja	Die Ausschüsse A06 und A07 sollen - unter Einbeziehung des Vorschlags von Dr. Glawischnig vom 3. Juni 2004 - gemeinsam folgende Varianten ausarbeiten.
2	Soll für genau definierte Bereiche ("weisungs- freie Zonen") eine ausdrückliche Ermächtigung einer einfachgesetzlichen Weisungsfreistellung vorgesehen werden?		1) Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers zur Einrichtung weisungsfreier Organe für definierte Bereiche und Organe
3	Ermächtigung des einfachen Bundes- und Landesgesetzgebers zur Einrichtung weisungsfreier Verwaltungsorgane in bestimmten Materien (umfasst auch Regulatoren)		- unter bestimmten inhaltlichen und formalen Voraussetzungen
4	Verfassungsgesetzliche Regelung einer generellen Weisungsfreiheit bei Vorliegen bestimmter Kriterien, welche einfachgesetzlich umgesetzt werden soll		- unter Berücksichtigung der Unterscheidung zwischen verwaltungskontrollierenden und verwaltungsführenden Organen, insbesondere auch der Regulatoren - unter Berücksichtigung der Unterscheidung zwischen hoheitlicher und nicht hoheitlicher Verwaltungstätigkeit

5	Für den Fall des Weiterbestehens weisungsfreier Sonderbehörden: Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Grundlage, die eine Einrichtung weisungsfreier Behörden durch einfaches Gesetz ermöglicht		nicht hoheitlicher Verwaltungstätigkeit 2) Wenn eine derartige generelle Regelung nicht erstellt werden kann, Prüfung der Auflistung der weisungsfreien Organe im B-VG Die Struktur der Vorgehensweise soll von beiden Ausschüssen gemeinsam festgelegt werden.
6	Möglichkeit einer Weisungsfreistellung sonstiger Organe (zB Umweltanwalt, Gleichbehandlungsbeauftragte) durch einfaches Gesetz		
7	Festlegung von Kriterien nach denen eine Weisungsfreistellung möglich ist		
7a	Verpflichtung der Regulatoren zur Bedachtnahme auf die allgemeinen Grundsätze für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse	Alle: Ja	Im Textvorschlag zu den weisungsfreien Organen (s.o.) sind jene Aspekte, die die Regulatoren bei ihrer Tätigkeit berücksichtigen müssen (zB. öffentliches Interesse) zu berücksichtigen
7b	Berichtspflichten und (parlamentarische) Kontrolle von Regulatoren (Vgl. A08)	Alle: Ja	Im Textvorschlag zu den weisungsfreien Organen (s.o.) berücksichtigen
8	...oder völlige Freiheit des einfachen Gesetzgebers bei der Weisungsfreistellung	Alle: Nein	
	Ausgliederung		
9	Soll es „ausgliederungsfeste Aufgaben“ des Staates geben ?		Die Ausschüsse A06 und A07 werden beauftragt, gemeinsam die Varianten des Punktes IV des
10	... sollen diese abschließend aufgelistet werden?		

11	...oder soll der derzeitige Status beibehalten werden?		<p>Berichtes von A06 auszuarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Vorschlag Jabloner 2) Vorschlag Raschauer. 3) Ebenso sollen sie eine Variante mit „Ausgliederungsmodulen“ erarbeiten, die Kautelen und Voraussetzungen enthalten, nach denen Ausgliederungen zulässig sind. <p>Alle Ausgliederungsmodelle sollen von allen Gebietskörperschaften gleichermaßen genutzt werden können.</p> <p>Die Ausschüsse sollen weiters prüfen, ob Kriterien für ausgliederungsfeste Bereiche definiert werden können.</p> <p>Die Struktur der Vorgehensweise soll von beiden Ausschüssen gemeinsam festgelegt werden</p>
12	ausdrückliche Ermächtigung zur Einrichtung von Rechtsträgern außerhalb der Verwaltung zur Verwaltungsführung		
13	Verankerung von „ausgliederungsfesten“ Kernaufgaben		
14	Lockerung der Kriterien für die Ausgliederung		
15	Anregungen an den einfachen Gesetzgeber bzw. die Vollziehung für Ausgliederungen, insbesondere Personalwesen	Keine Verfassungsfrage.	
16	Übergang der von Ausgliederungen betroffenen Bediensteten auf den neuen Rechtsträger (ohne Schmälerung der Rechte und Pflichten)	Keine Verfassungsfrage.	
17	... oder Beibehaltung des Status als Bedienstete der Gebietskörperschaft	Keine Verfassungsfrage.	